

Fraktion B90/GRÜNE/BfH
Gemeindevertretung Hoppegarten

Beschlussantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten am 2.9.2024

Gemeinde Hoppegarten
Herrn Kay Juschka
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Hoppegarten, 12.8.2024

Sehr geehrter Herr Juschka,

die o. g. Fraktion der Gemeindevertretung Hoppegarten bittet den folgenden Antrag zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 2.9.2024 aufzunehmen:

Feststellung und Missbilligung fehlende Beantwortung einer Anfrage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass der Bürgermeister die Anfrage vom 12.2.2024 der Fraktion B90/GRÜNE bisher nicht vollständig beantwortet hat und fordert den Bürgermeister zur sofortigen vollständigen Beantwortung auf.

Die Gemeindevertretung missbilligt den Verstoß des Bürgermeisters gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten (§§ 34 und 35 BeamStG iVm § 29 BbgKVerf) und fordert den Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf, diese Missbilligung zur Personalakte des Bürgermeisters zu nehmen.

Begründung:

Beamte/Beamtinnen müssen ihr Amt so führen, dass das Vertrauen des Dienstherrn in ihre persönliche Integrität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten bleibt. Sie müssen ihren Dienst daher stets fachlich ordnungsgemäß, ehrlich und wahrhaftig versehen. Werden unwahre Angaben in dienstlichen Angelegenheiten gemacht, stellt dies regelmäßig einen Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dar (vgl. unter anderem BVerwG 22.2.2005 – 1 D 30/03).

Generell ist volle Offenheit und Wahrhaftigkeit eine ganz wesentliche Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (Arndt DÖV 1968, 44), sodass die Pflicht zur Wahrheit gegenüber dem Dienstherrn zu den vorrangigen Pflichten der Beamten/Beamtinnen gehört; denn volles Vertrauen ist dort nicht mehr möglich, wo der Dienstherr nicht mehr sicher sein kann, dass der Beamte/die Beamtin ihm gegenüber aufrichtig ist.

Auf zulässige Fragen des Dienstherrn haben Beamten/Beamtinnen daher richtig und vollständig zu antworten. Hierbei ist nicht nur die gestellte Frage unmittelbar zu beantworten; es ist vielmehr in der Antwort auch alles das mitzuteilen, was nach dem Sinn der Fragestellung und nach vernünftiger Betrachtung in diesem Zusammenhang

von Interesse ist.

Die Verletzung der Wahrheitspflicht kann nicht nur durch aktives Tun eintreten, sondern auch durch Nichtbefolgung bestehender Mitteilungs- oder Auskunftspflichten.¹

Zur Kontrolle der Verwaltung besteht für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ein Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist.

Das Verfahren zur Beantwortung der anfallenden Fragen und Auskunftsersuchen war mehrfach Gegenstand von Ausschussberatungen und wurde einvernehmlich mit dem Bürgermeister vereinbart. Der Bürgermeister selbst gab kund, alle Fragen innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen zu beantworten. Sollte dies aufgrund des Umfangs einer Anfrage nicht abschließend möglich sein, so verpflichtete der Bürgermeister sich zur Abgabe einer Zwischennachricht und zur Beantwortung aller Fragen innerhalb von 30 Tagen.

Durch die Verletzung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten schädigt Herr Siebert ständig wiederkehrend das Vertrauen in seine persönliche Integrität und in die gewissenhafte Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben. Gleichzeitig missachtet Sven Siebert die Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und verstößt gegen die kommunalrechtlich festgehaltenen Grundsätze.

Folgeverfahren:

Es wird empfohlen, bei weiteren Verstößen gegen die Mitteilungs- und Auskunftspflichten auf Grundlage dieser Missbilligung ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Sven Siebert einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Arndt
Fraktionsvorsitzender

¹ <https://www.rehm-verlag.de>